

# **S a t z u n g**

## **für den Pastoralrat**

### **im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Der Pastoralrat im Offizialatsbezirk Oldenburg, dem niedersächsischen Teil der Diözese Münster, ist das oberste synodale Mitwirkungsorgan, durch das die Gläubigen des Offizialatsbezirkes ihrer allgemeinen und besonderen Berufung entsprechend an der Leitung des Offizialatsbezirkes durch den Offizial teilnehmen. Seine Verankerung hat der Pastoralrat im Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ und in den vom Bischof von Münster angenommenen Beschlüssen des Diözesanforums.

#### **§ 1**

##### **Aufgaben**

1. Der Pastoralrat wirkt mit:
  - a) unter Zugrundelegung der Erlasse des Bischofs von Münster und der Beschlüsse des Diözesanrates bei der Verwirklichung von Schwerpunkten und Richtlinien für den Heildienst der Kirche von Münster in dieser Region und durch Anregungen für die Planungen des Bistums,
  - b) bei der Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplans für den Offizialatsbezirk,
  - c) bei der Meinungsbildung in Fragen, die sich aus der Zugehörigkeit des Offizialatsbezirkes Oldenburg zum Lande Niedersachsen ergeben.
  
2. Der Pastoralrat:
  - a) wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für den Diözesanrat,
  - b) regelt seine Zuordnung zum Landeskatholikenausschuss.

#### **§ 2**

##### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Pastoralrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pastoralrates.

#### **§ 3**

##### **Zusammensetzung**

1. Dem Pastoralrat gehören an:
  - a) der Bischöfliche Offizial in Vechta als Vorsitzender,
  - b) der Ständige Vertreter des Bischöflichen Offizials,
  - c) der Leiter der Abteilung Seelsorge im Bischöflich Münsterschen Offizialat,
  - d) ein Dechant, durch Wahl der Oldenburger Dechantenkonferenz,
  - e) ein Kaplan, der im Offizialatsbezirk Oldenburg tätig ist, durch Wahl der Kapläne,
  - f) ein weiterer Priester, der im Offizialatsbezirk Oldenburg tätig ist, durch Wahl der Priester,
  - g) ein Diakon, durch Wahl der Diakone,

- h) ein bis zwei Ordensmitglieder durch Berufung des Bischöflichen Offizials im Benehmen mit den unter a) bis g) und i) bis m) Genannten,
  - i) ein/-e Pastoralreferent/-in, durch Wahl der Pastoralreferenten/-innen,
  - j) je Dekanat ein Mitglied der gewählten Vertretungsgremien der Laien (Pfarrgemeinderat, Rat der Seelsorgeeinheit), durch Wahl der Vorsitzenden auf Dekanatssebene,
  - k) ein Mitglied des Kirchensteuerrates, durch Wahl des Kirchensteuerrates im Offizialatsbezirk Oldenburg,
  - l) drei Mitglieder, durch Wahl des Komitees der Katholischen Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg, von denen eines ein/-e Jugendvertreter/-in sein soll,
  - m) ein Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg,
  - n) bis zu drei vom Bischöflichen Offizial im Benehmen mit den unter a) bis g) und i) bis m) Genannten, berufene Mitglieder.
2. Dem Pastoralrat kann nur angehören, wer in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist. Ferner kann der Pastoralrat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen.
  3. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Pastoralrates hinzugezogen werden.

#### **§ 4 Sitzungen**

1. Der Bischöfliche Offizial ruft den Pastoralrat mehrmals im Jahr zusammen. Er beruft ihn außerdem ein, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
2. Die Sitzungen des Pastoralrates sind nicht öffentlich. Der Pastoralrat kann Gäste zulassen. Für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte kann mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen werden.
3.
  - a) Der Bischöfliche Offizial regelt die Vertretung im Vorsitz für den Fall, dass er verhindert ist.
  - b) Im Fall der Vakanz des Amtes des Bischöflichen Offizials übernimmt der bisherige ständige Vertreter des Offizials den Vorsitz.
  - c) Für die Gesprächsleitung wählt der Pastoralrat eine/-n Moderator/-in und eine/-n Stellvertreter/-in.
  - d) Der Bischöfliche Offizial bestellt den/die Geschäftsführer/-in.

#### **§ 5 Beschlussfassung**

1. Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.
2. Beschlüsse des Pastoralrats werden mit Zustimmung durch den Bischöflichen Offizial rechtskräftig. Lehnt der Bischöfliche Offizial die Inkraftsetzung eines Beschlusses des Pastoralrates ab, so wird die Angelegenheit erneut im Pastoralrat beraten, wobei der Bischöfliche Offizial seine Entscheidung begründet.

3. Die Beschlüsse des Pastoralrates werden veröffentlicht, falls nicht im Einzelfall das Plenum anders beschließt.
4. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Bischöflichen Offizial.

### **§ 6 Ausschüsse**

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bildet der Pastoralrat einen geschäftsführenden Ausschuss. Ihm gehören als Vorsitzender der Leiter der Abteilung Seelsorge, die Moderatoren und drei weitere gewählte Pastoralratsmitglieder an.
2. Zur Vorbereitung seiner Sitzung kann der Pastoralrat weitere Ausschüsse bilden. Zu den Beratungen der Ausschüsse können Personen hinzugezogen werden, die dem Pastoralrat nicht angehören.
3. Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen teil.

### **§ 7 Zusammenarbeit mit dem Bischöflich Münsterschen Offizialat**

1. Der Bischöfliche Offizial und seine Mitarbeiter/-innen informieren die Mitglieder des Pastoralrates über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Pastoralrates fallen.
2. Vorlagen für die Beschlüsse des Pastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates erstellt werden.

### **§ 8 Protokolle**

1. Über die Sitzungen des Pastoralrates werden Protokolle gefertigt, in denen die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Der Pastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 06. Juni 2002 (Kirchliches Amtsblatt 2002, Art. 158).

49377 Vechta, den 24.01.2012



+ *Heinrich Timmerevers*  
+ Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof